

SATZUNG

§ 1

Der Verein führt den Namen Förderverein Liebfrauenschule e.V. Er hat seinen Sitz in Recklinghausen. Der Verein will das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern und ehemaligen Schülern und Freunden der Schule erhalten und fördern, die Schüler in gesundheitlicher und sozialer Hinsicht betreuen, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beitragen und die Schule in ihren unterrichtlichen und erzieherischen Bestrebungen unterstützen. Der Schulverein dient ausschließlich wohltätigen, gemeinnützigen und geselligen Zwecken im Sinne des § 52 in Verbindung mit § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli).

§ 2

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; ihre Tätigkeiten sind ehrenamtlich und unentgeltlich. Auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ist ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Mitglied kann jeder werden, der den Vereinszwecken dienen will. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung
- automatisch bei Verzug von einem Jahresbeitrag.

Ein Austritt kann jederzeit erfolgen.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen.

§ 4

Der Mindestbeitrag pro Jahr beträgt:

10,00 €

er wird bargeldlos gezahlt und ist im ersten Monat des jeweils beginnenden Schuljahres im Voraus zu entrichten.

Eine Beitragserhöhung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage angemessenen höheren Beitrag zu entrichten.

Freiwillige Förderbeiträge/Spenden sind erwünscht.

Die Beiträge und sonstigen Einnahmen sollen in erster Linie verwendet werden für:

- Anschaffung solcher Gegenstände, für die der Schule keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen
- Bereitstellung von Sachwerten für Schulzwecke
- Zuschüsse an bedürftige Schüler bei Klassenfahrten und Aufenthalten in Jugendherbergen und Schullandheimen.

Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet der Vorstand.

§ 5

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Gäste können auf Beschluss des Vorstandes an der Versammlung teilnehmen. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal je Geschäftsjahr zu einer ordentlichen Versammlung vom Vorstand einzuberufen.

Zu einer außerordentlichen Versammlung ist einzuberufen, wenn der gesamte Vorstand oder mindestens ein Drittel der eingeschriebenen Mitglieder dieses verlangen. Die ordentliche Versammlung ist bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres abzuhalten.

Die Einladungen ergehen schriftlich mit mindestens 6 Tagen Frist unter Mitteilung der Tagesordnung, die vom Vorstand festgesetzt wird. Ergänzungen der Tagesordnung sind nur insoweit möglich, wie die Vorschläge von mindestens 10 Vereinsmitgliedern unterschrieben wurden und dem Vorstand bis spätestens einen Tag vor Abhaltung der Versammlung zugegangen sind.

Bei geplanten Satzungsänderungen muss die Einladung einen deutlichen Hinweis darauf enthalten.

(2) Die Mitgliederversammlung kann die regulären Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder fassen.
Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

(3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwartes
- Rücktritt des letzten Vorstandes
(nach vorheriger Wahl eines Versammlungsleiters)
- Wahl des neuen Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen und
- Auflösung des Vereins.

§ 7

(1) Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- sein Stellvertreter
- der Kassenwart.

(2) Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern einen Schriftführer, der über jede Vorstandssitzung ein Protokoll anzufertigen hat.

(3) Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Er ist Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar jeweils zwei von ihnen gemeinsam.

(4) Der Vorsitzende des Vorstandes führt auch den Vorsitz der Mitgliederversammlung und erstattet den Geschäftsbericht.

(5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

(6) Der Vorstand kann für das Einziehen der Beiträge und andere besondere Aufgaben Vertrauensleute aus dem Kreis der Mitglieder heranziehen.
Zu den Vorstandssitzungen sollen die Schulleitung und der/die Schulpflegschaftsvorsitzende eingeladen werden. Soweit sie nicht dem Vorstand angehören, haben sie nur eine beratende Stimme.

(7) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt, das dem Schuljahr entspricht. Eine unbeschränkte Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden.

§ 8

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Protokollführer und zwei anderen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 9

Die Auflösung, Aufhebung und Änderung des satzungsgemäßen Zwecks des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Versammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger (Stadt Recklinghausen) mit der Maßgabe, dieses im Einvernehmen mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft der Gemeinschaftsgrundschule an der Liebfrauenstraße mittelbar und ausschließlich zur Förderung der pädagogischen Arbeit an dieser Schule zu verwenden